

Beschluss:

1. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, mittels der Stellenzuschaltungen die Aufgaben und Tätigkeiten wie im Vortrag unter 1.2 beschrieben zu bearbeiten und durchzuführen.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel für Personalauszahlungen in Höhe von 449.590,00 € für 2023 und in Höhe von 530.820,00 € ab 2024 im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die erforderlichen Arbeitsplatzkosten in Höhe von 3.200,00 € für 2023 und in Höhe von 4.800,00 € ab 2024 im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzzersteinrichtung in Höhe von 8.000,00 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.
5. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die befristet ab 2023 mit 2035 erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 1.600.000 € im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
6. Das Produktkostenbudget beim Produkt 38512100, Stadtentwicklungsplanung erhöht sich im Jahr 2023 um 2.060.790,00 € und ab 2024 um 2.135.620,00 €, die auch zahlungswirksam sind.

7. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Einrichtung der vier VZÄ Stellen sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
8. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Entfristung der beiden bestehenden IBA-Stellen beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung HA I/3 Regionales beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
9. Durch die zusätzlich beantragten Stellen im Umfang von 4,0 VZÄ in den Abteilungen HA I/3 Regionales (3,0 VZÄ) und HA I/5 PlanTreff (1,0 VZÄ) des Referats für Stadtplanung und Bauordnung entsteht ein zusätzlicher Flächenbedarf. Das Kommunalreferat wird im Rahmen einer konkreten Flächenbestellung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt zu prüfen, ob eine Flächenausweitung durch eine Flächennachverdichtung vermieden werden kann.
10. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.